Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 9 — Mittwoch, den 1. Februar — 1922 — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 6,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden mit 1 Mk.. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl.

Nach § 43 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 (R.-G.-Bl. S 737) ist bestimmt: **„Brotgetreide, auch gequetscht, geschroten oder auch sonst zerkleinert, sowie Mehl aus Brotgetreide darf nicht verfüttert oder zur Bereitung von Futtermitteln verwendet werden“.**

Zuwiderhandlungen werden nach § 49 des genannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide oder Mehl darf nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörden verfüttert werden.

Belgard, den 26 Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. von Herzenberg, Regierungsrat.

Auslandsmehl.

Gegen Abschnitt 2 der Auslandsmehlkarte werden von den Mehlabgabestellen des Kreises **1½ Pfd. Auslandsmehl zum Preise von 3,60 M. das Pfund** abgegeben.

Die Mehlabgabestellen ersuche ich, die Zuweisung des Auslandsmehles bei der Kreiskornstelle zu beantragen.

Die Abgabe darf nur bis zum 10. Februar d. Js. erfolgen. Nach dem 10. Februar hat der Abschnitt 2 der Auslandsmehlkarte keine Gültigkeit mehr.

Bis zum 12. Februar haben die Mehlabgabestellen den Nachweis über die Abgabe unter Beifügung der eingelösten Abschnitte bei der Kreiskornstelle zu führen und gleichzeitig den noch vorhandenen Bestand anzugeben.

Belgard, den 26. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. von Herzenberg, Regierungsrat.

Abgabe von Weizenmehl an die über 70 Jahre alten Personen.

Die Abgabe von Weizenmehl an die über 70 Jahre alten Personen darf nur noch bis zum 15. Februar d. Js. gegen die von der Kreiskornstelle und von den Magistraten Belgard und Polzin ausgestellten Bezugsscheine erfolgen.

Vom 16. Februar d. Js. ab haben diese Scheine keine Gültigkeit mehr. Alsdann kann die Abgabe von Weizenmehl nur noch zur Versorgung der Kranken und der unter 2 Jahre alten Kinder der versorgungsberechtigten Bevölkerung erfolgen.

Belgard, den 26. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. V.: Frhr. von Herzenberg, Regierungsrat.

Zahlung rückständiger Kreissteuern.

Mit der Einsendung der Kreisabgaben für das I.—III. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1921 sind noch die Magistrate und mehrere Guts- und Gemeindevorsteher im Rückstande. Die säumigen Ortserheber werden hierdurch nochmals ersucht, die fälligen Kreisabgaben nunmehr **umgehend** an die Kreis-Kommunal-Kasse einzusenden.

Zur Ersparung von Portokosten wird anheimgegeben, bei der Einzahlung der Steuern sich des Postscheckkontos der Kreiskommunalkasse „Stettin Nr. 416“ zu bedienen. Auf dem Abschnitt der Zahlkarte sind die einzuzahlenden Beträge genau zu bezeichnen (z. B. Kreisabgaben, Bahnzinsen, Chausseezinsen), damit die Kreiskommunalkasse in die Lage versetzt wird, die Beträge in den Büchern an der richtigen Stelle nachzuweisen.

Belgard, den 27. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vf. des M. d. J. v. 31. 12. 1921 — I e 827, betr. Befreiung der Ausländer von Zeugnissen zur Eheschließung.

Nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1921 (GS. S. 561) zur Abänderung des Art. 43 des § 4 des Ausf.-Ges. z. BGB. vom 20. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 177) kann der Minister des Innern die Befugnis zur Befreiung von dem für Ausländer, welche in Preußen eine Ehe eingehen wollen, durch Art. 43 § 2 a. a. O, vorgeschriebenen Zeugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Auf Grund dieser Bestimmungen ermächtige ich Sie unter Bezugnahme auf den Ihnen unter dem 25. Dezember 1921 zugegangenen Erlaß des Herrn Justizministers (I 2534; vgl. JMBl. 1921 S. 663), künftig über Gesuche um Befreiung von der Vorschrift des Art. 43 § 2 des Ausf.-Ges. z. BGB., sofern die Eheschließung vor einem Standesbeamten Ihres Verwaltungsbezirks erfolgen soll, in allen denjenigen Fällen selbständig zu befinden, in welchen der beteiligte Ausländer ein der Vorschrift der

§§ 1 und 3 des Art. 43 a. a. O. entsprechendes Ehefähigkeitszeugnis beigebracht oder von dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten Befreiung von der Beibringung dieses Zeugnisses erhalten hat. Im Falle der Ablehnung des Gesuches kann der Gesuchsteller meine Entscheidung beantragen. Hierauf ist er in dem ablehnenden Bescheide hinzuweisen.

In allen übrigen Fällen behalte ich mir bis auf weiteres die Entscheidung vor.

Die Standesbeamten sind entsprechend zu verständigen.

Vorstehenden Abdruck allen Standesbeamten zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Belgard, den 26. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Vf. d. M. d. J. v. 18. 1. 1922 — I Vd 106, betr. Verlängerung der im Verdrängungs-, Kolonial- und Auslandsschädengef. bezeichn. Anmeldefristen.

Die Frist zur Einreichung der Entschädigungsanträge nach dem Verdrängungs-, dem Kolonial- und dem Auslandsschädengesetz (RGBl. 1921 Nr. 82) ist bis zum 30. Juni 1822 verlängert worden (vgl. Bek. des Reichsministers für Wiederaufbau v. 1 12. 1921, RGBl. S. 907).

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehenden Erlaß ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 28. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Waisenräte.

Trotz wiederholter Erinnerungen sind immer noch die größte Zahl der Guts- und Gemeindevorsteher mit der Erledigung meiner Kreisblattsverfügung vom 9. November 1921 — Kreisbatt Nr. 90 —, betr. Namhaftmachung der Waisenräte im Rückstande. Falls die Erledigung nicht bis zum 8. Februar 1922 erfolgt, werde ich gegen die Säumigen eine Zwangsstrafe von 100 Mark festsetzen.

Belgard, den 27. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Dubberow, Rittergutsbesitzer von Kleist in Kl. Dubberow ist erkrankt. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt bis auf Weiteres der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Heydebreck in Schlennin.

Belgard, den 28. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wusterbarth, Rittergutsbesitzer Malue in Lasbeck ist erkrankt. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt bis auf Weiteres der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Administrator Sumpf in Wusterbarth.

Belgard, den 30. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutsbesitzers Raddatz in Neu Ziegelwiese (bei Polzin) ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 27. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Vorwerks Wilhelmshöhe (zu Schmenzin gehörig) ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 28. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Ich bringe hierdurch den Kreiseingesessenen zur Kenntnis, daß nach der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Pommern nur die an Maul- und Klauenseuche gefallenen oder wegen dieser Seuche notgeschlachteten Rinder, sowie die aus Anlaß dieser Seuche auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere entschädigt werden. Für die an den Folgekrankheiten der Maul- und Klauenseuche eingegangenen Tiere kann keine Entschädigung gewährt werden.

Belgard, den 28. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Der zweitletzte Absatz der Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Pommern vom 3. Januar d. Js. — Kreisblatt S. 36 für 1922 — ist nicht ganz fehlerfrei abgedruckt.

Die Bekanntmachung wird daher nachstehend erneut veröffentlicht.

Belgard, den 27. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Zu unserm Schreiben vom 28. Oktober 1920, G. 7741.

Nachdem durch das „Gesetz über Postgebühren" vom 19. Dezember 1921 (RGBl. Nr. 118 vom 29. 12. 1921) eine ganz wesentliche Erhöhung der bisherigen Postgebühren vom 1. Januar 1922 ab eingetreten ist, bitten wir erneut, die unterstellten Abteilungen des dortigen Geschäftsbereichs, sowie die Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher anzuweisen, die an uns gerichteten Postsendungen ausreichend frei zu machen.

Durch Erlaß des Reichspostministers vom 10. Oktober 1921 I. O. 6288 steht die Befugnis, nach § 50 VI. der Postordnung nach der Annahme und Oeffnung einer Sendung die darauf lastenden Gebühren durch die Postanstalten vom Absender einziehen lassen, den Landesversicherungsanstalten nicht zu, weil sie weder Reichs- noch Staatsbehörden sind.

Wir sind daher genötigt, die mit Mehrporto belasteten Postsendungen, soweit wir sie nicht annehmen können, ungeöffnet zurückgehen zu lassen. Dadurch geht aber leicht kostbare Zeit verloren.

Andererseits können wir die so erheblich gesteigerten Portogebühren für nicht ausreichend freigemachte Sendungen nicht tragen.

Wir nehmen in der Regel nur solche mit Mehrporto belegten Sendungen an, mit deren Absender wir im laufenden Abrechnungsverkehr stehen, z. B Versicherungsämter. Diesen werden wir die Mehrkosten bei den betreffenden Abrechnungen in Anrechnung bringen und die Briefumschläge als Belege verwenden.

Im Interesse eines glatten Geschäftsverkehrs bitten wir aber dahin zu wirken, daß solche Mehrkosten nach Möglichkeit vermieden werden.

Das neue Gesetz über Postgebühren bringt insofern noch etwas bemerkenswertes, als es nach den zur Postordnung ergangenen Ausführungsbestimmungen nicht mehr zulässig ist, **Päckchen in Aktenform** zu versenden.

Dafür tritt der dienstliche Aktenbrief, der den Behörden abgesandt werden darf, und für den die Gebühr bei einem Gewicht über 250 bis 500 Gramm 5 Mark beträgt. Auf dem Aktenbrief muß der Absender angegeben sein. Schwere Sendungen können nur noch als Pakete befördert werden.

Aktenbriefe, deren Größenmaße den Bestimmungen für Päckchen (25 cm lang, 15 cm breit, 10 cm hoch, oder in Rollenform 30 cm lang und 15 cm hoch) entsprechen, können von den Behörden auch als Päckchen (Gebühr 4 Mk.) aufgeliefert werden.

Aufschrift bei Päckchen: „Päckchen" und „Absenderangabe".

Stettin, den 3. Januar 1922.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Pommern.
J. V.: gez. Modrow.

Zufolge Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, wird gemäß § 23 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R.-G.-Bl. S. 389 ff.) das Befahren folgender Chausseestrecken und Ortschaften, sowie Kilometerstationen bezeichneten Chausseebrücken mit Lastkraftzügen, deren Gesamtgewicht 13 t (260 Zentner) übersteigt, sowie mit einzelnen Lastkraftfahrzeugen mit einem Ladegewicht von mehr als 10 t (200 Zentner) hiermit verboten.

Kreis Belgard.

a. **Chaussee Belgard—Butzke—Satspe.**
Zwischen Belgard und Pumlow in den Stationen 1,9 + 40.

b. **Chaussee Körlin—Belgard—Polzin—Jastrow.**
Zwischen Körlin und Belgard in Station 0,2 + 30, zwischen Jagertow und Paatzig in den Stationen, 41,6 + 78 und 44,0 + 32 und auf der Abzweigung nach Klempin—Siedkow, zwischen Belgard und Klempin in Station 9,1 + 40.

c. **Chaussee Boissin—Gr. Tychow—Warnin—Bublitz.**
Zwischen Burzlaff und Gr. Tychow in Station 10,0—1, zwischen Gr. Tychow und Warnin in den Stationen 16,7—8 und 18,2—3.

d. **Chaussee Gr. Tychow—Polzin.**
Zwischen Zadtkow und Damen in Station 8,6—7.

e. **Chaussee Polzin—Schivelbein.**
Zwischen Alt Schlage und Simmatzig in Station 12,5 + 75.

f. **Chaussee Belgard—Stolzenberg.**
Zwischen Belgard und Vorwerk in den Stationen 0,1 + 96 und 0,4 + 40, zwischen Podewils und Zietlow in Station 16,9 + 92.

Die Sperrung der Brücken im Kreise Belgard ist durch Warnungstafeln in gelber Farbe gekennzeichnet, die 20 Meter vor dem Anfangs- und Endpunkt der Brücken aufgestellt werden.

Köslin, den 26. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.
J. V.: gez. Seler.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Inseratenteil.

Zur Besichtigung

empfehle meine

Lager-Bestände in Eiche, Erle, Weiß- und Rotbuche. Birke, Kiefer,

rund und geschnitten.

Im Lohnschnitt für Voll- und Horizontalgatter übernehme jedes Quantum

(Stämme bis 1,20 Meter Durchmesser)

Dampfsägewerk u. Holzgroßhandlg.

Paul Trzebiatowsky.

Warum frieren Sie?

Weil Sie sparen müssen und Ihnen nicht genügend Kohlen zur Verfügung stehen. Besichtigen Sie deshalb noch heute den

D. R. P. a. **Thermidor-Heizofen** D. R. G. M.

D. R. W. Z. 247247.

Noch zu alten Preisen.

Brennstoff: Sägespäne, Torfmull u. dergl. Abfallmaterial.

Er macht sich in einem Winter bezahlt!

Ständig im Betrieb bei:

Emil Kaske,

Alleinvertrieb für Stadt und Kreis Belgard.

Dampfsägewerk und Holzgroßhandlung

Paul Trzebiatowsky, Belgard, Fabrikstr. Tel. 55

kauft jeden Posten

Hart- und Weichrundhölzer

sowie

kleinere und größere Waldbestände.

Josef Pötschke, Wagenbauanstalt,

Friedrichstraße 48. Belgard Pers. Fernruf 148.

Lager und Anfertigung von

Jagdwagen, Stuhlwagen, Sandschneidern, Selbstfahrern usw.

Reparaturen in Schmiede-, Stellmacher-, Sattler- u. Lackierarbeiten.

Automobile werden in jeder Farbe lackiert.

Das

Einbinden

der amtlichen Gesetzblätter bei schnellster Lieferung übernimmt die

Buchbinderei

der Belgarder Zeitung
Blumenstraße 13.

Am 11. Februar (Sonnabend), nachm. 1 Uhr werde ich den Rogge'schen

Bauernhof

in Zarnekanz-Abbau im Auftrage des Eigentümers an Ort u. Stelle meistbietend versteigern. Der Hof ist laut Kataster 57 ha, 81 ar, 40 qm groß und hat einen sehr guten Waldbestand von etwa 100 Morgen.

Die Versteigerungsbedingungen können vom 1. Februar ab in meinem Büro, Heerstr. Nr. 1, eingesehen werden.

Goerlitz,
Rechtsanwalt und Notar.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.